

B e s c h l u s s

öffentlich

nichtöffentlich

Datum	Vorlagen-Nr.
07.07.2011	169/2011

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Kreistag	15.07.2011						

Betreff:

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Einführung einer Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Einführung einer Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen vom

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 3, 4 Satz 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NW S. 765, 793), wird vom Kreis Herford als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages vom 15.07.2011 für das Gebiet des Kreises Herford folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die tätowierten oder per Mikrochip gekennzeichneten Tiere sind in einer hierfür geeigneten Datenbank zu registrieren.
- (2) Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (3) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 2

Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.

Das ist insbesondere der Fall, wenn ein berechtigtes Interesse der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters an der Fortpflanzung ihrer bzw. seiner Katze besteht und eine Kontrolle und Versorgung der Katzenjungen glaubhaft dargelegt wird.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmung des § 1 verstößt.
- (2) Verstöße gegen diese Verordnung können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Sachdarstellung:

Der Kreistag hat die Verwaltung mit Beschluss vom 17.12.2010 mit der Prüfung beauftragt, ob durch eine einheitliche Regelung eine Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen im Kreisgebiet durch den Kreis Herford festgesetzt werden kann (Vorlage 348/2010). Hintergrund war ein entsprechender Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 17.11.2010.

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass von einer Regelung nur die Katzen betroffen sind, die in Haushalten leben und sog. Freigang haben, d.h. dass sie sich auch unbeaufsichtigt außerhalb der Wohnung bzw. des Gartens der Halter/innen aufhalten. Die sog. verwilderten Katzen können mit einer Regelung nicht erfasst werden, da es in diesen Fällen keinen Verantwortlichen gibt, der zur Durchsetzung einer Kastrationspflicht herangezogen werden kann.

Wenn im Folgenden von Kastration oder Kastrationspflicht gesprochen wird, umfasst das neben der eigentlichen Kastrationspflicht auch die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht.

Die rechtliche Zulässigkeit der Einführung einer Kastrationspflicht wird unterschiedlich beurteilt. Aufgrund der unklaren Rechtslage hat die Verwaltung ein Gutachten zur Rechtslage von der DJGT - Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. eingeholt. Mit Rechtsgutachten aus Februar 2011 hat die DJGT die von hier gestellten Fragen rechtsgutachtlich beantwortet.

Das Rechtsgutachten kommt im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

1. Rechtsgrundlage für eine Regelung kann nicht das Tierschutzgesetz sein. Eine Regelung kann unter Beachtung der Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts (Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – OBG NRW) erlassen werden.
2. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Regelung ist eine (abstrakte) Gefahr für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.
3. Bei Vorliegen auch der übrigen Voraussetzungen kann der Kreis eine Regelung erlassen, wenn eine solche Regelung für das gesamte Kreisgebiet bzw. für ein Gebiet, das mehr als eine Kommune umfasst, geboten ist.
4. Für den Vollzug einer Kreisregelung sind die örtlichen Ordnungsbehörden, d.h. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, zuständig.
5. Der Umfang einer Regelung (Kastrationspflicht nur für Kater oder auch für Kätzinnen) sowie Ausnahmeregelungen nicht nur für Rassekatzen sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufgrund der örtlichen Verhältnisse festzulegen.

Das Gutachten der DJGT stellt auf das sog. Katzenleid ab, das als Schutzgut der öffentlichen Ordnung vom OBG NRW erfasst ist.

Nach einer aktuellen Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 02.05.2011 kann eine zu große Population wild lebender, unkastrierter Katzen im Einzelfall aber auch eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen darstellen. Die Ausscheidungen dieser Katzen können mit Erregern verschiedener Krankheiten infiziert sein, die über die an öffentlichen Plätzen und in privaten Gärten hinterlassenen Ausscheidungen auf den Menschen aber auch auf freilaufende Hauskatzen

übertragen und damit in die Haushalte transportiert werden können. Besondere Gefahren können dabei für schwangere Frauen entstehen.

Auch wird eine erhöhte Katzenpopulation vom Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) für die Reduzierung des Bestandes bestimmter Singvogelarten verantwortlich gemacht. Vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW wird in der o.a. Stellungnahme ebenfalls darauf hingewiesen, dass das Jagdverhalten wildlebender Katzen zu einer Dezimierung frei lebender, teilweise bestandsbedrohter Tierarten führen könne.

Die Tierschutzvereine und –organisationen weisen seit Jahren auf eine deutliche Zunahme der Katzenpopulation hin. Da es keine Meldepflicht für Katzen gibt, muss auf allgemeine Schätzungen zurückgegriffen werden. Laut dem Industrieverband Heimtiere leben in Deutschland rd. 8,2 Mio. Katzen in Haushalten. D.h. auf 10 Einwohner kommt im Bundesschnitt eine Katze. Für den Kreis Herford mit rund 250.000 Einwohnern würde das einen Katzenbestand in Haushalten von rd. 25.000 Tieren bedeuten. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich bei den o.a. Zahlen um Durchschnittswerte handelt. Der Kreis Herford ist im Vergleich zu anderen Regionen sehr dicht besiedelt und insofern stärker betroffen.

Aus veterinärärztlicher Sicht wird eine Kastrationspflicht befürwortet. Eine gemeinsame Aktion der Arbeitsgemeinschaft Tierschutz für den Kreis Herford und der Kreisjägerschaft mit dem Ziel, eine Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen einzuführen, wird von Seiten des hiesigen Veterinäramtes aus Tierschutzsicht unterstützt.

Unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Informationen ist die Einführung einer Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen sowohl aus tierschutzrechtlicher Sicht als auch aufgrund der für die Menschen entstehenden gesundheitlichen Gefährdungen erforderlich.

Die Einführung einer Kastrationspflicht für freilaufende Katzen ist ein geeignetes Mittel, um den weiteren Anstieg der Katzenpopulation langfristig einzudämmen und damit den o.a. Gefahren zu begegnen.

Die Kastrationspflicht ist auch angemessen, da sie sich auf Katzen beschränkt, die sich aufgrund des Freiganges unkontrolliert vermehren können. Tierhalterinnen und Tierhalter, die ihre Katzen in der Wohnung halten, sind von der Kastrationspflicht nicht betroffen. Das gilt auch, wenn Katzen Zugang zum Garten o.ä. haben und verhindert wird, dass das Tier hieraus entweichen kann. Die Ausnahmeregelung des § 2 ist auch nicht auf die Züchter von Rassekatzen beschränkt und ermöglicht eine sachgerechte Entscheidung über Ausnahmen im Einzelfall.

Um den dargestellten Gefahren effektiv entgegenzuwirken, wird die Kastrationspflicht nicht auf Kater beschränkt.

Die Registrierung der kastrierten und gekennzeichneten Katzen soll in dafür geeigneten Datenbanken erfolgen. Eine solche kostenlose Registrierung ist z.B. beim Deutschen Tierschutzbund e.V. oder im Haustierzentralregister des TASSO e.V. möglich. Der Aufbau einer eigenen regionalen Datenbank durch den Kreis oder die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist aufgrund des damit verbundenen Aufwandes und des regional begrenzten Zugriffes nicht sinnvoll und daher nicht beabsichtigt.

Die Kosten der Kastration werden der Tierhalterin bzw. dem Tierhalter als Störer im ordnungsbehördlichen Sinne auferlegt.

Da von der erhöhten Katzenpopulation mehr als eine Kommune im Kreis betroffen ist, ist eine Regelung durch den Kreis als Kreisordnungsbehörde geboten.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Verantwortlich gezeichnet: **Burmann, Dezernent IV**